

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

T

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 3 Abs. 2

² Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 3a Abs. 3

³ Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 58 Abs. 2

² Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 73 Abs. 2 Bst. d

- ² Die Ladung darf mehrspurige Motorfahrzeuge und Anhänger seitlich nicht überragen. Es gelten folgende Ausnahmen:
 - d. Fahrräder und Motorfahrräder, die hinten an Motorfahrzeugen befestigt sind, sofern die Überragung nicht mehr als 20 cm pro Seite (Art. 38 Abs. 1^{bis} VTS²) und die Gesamtbreite nicht mehr als 2 m beträgt.

¹ SR **741.11**

² SR 741.41

Art. 77 Sachüberschrift und Abs. 1

Arbeitsfahrzeuge; Schlittenanhänger; Transportbehälter (Art. 57 Abs. 1 SVG)

- ¹ Mit Arbeitsfahrzeugen dürfen keine Waren befördert werden; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie für die folgenden Waren:
 - a. Betriebsstoffe, Bestandteile und Verbrauchsmaterial für die Maschine:
 - b. Werkzeuge und Arbeitsgeräte;
 - c. Güter, die im Arbeitsprozess maschinell verändert oder verbraucht werden;
 - d. Fahrzeuge zur Fortbewegung des Bedienpersonals.

Art. 78 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 80 Abs. 1 Bst. d

- ¹ Ausnahmen von den gesetzlichen Höchstmassen und Höchstgewichten (Art. 64–67) sind nur zulässig:
 - d. für die Beförderung von Motorfahrzeugen zur Fortbewegung des Bedienpersonals von Arbeitsfahrzeugen mit stationärem Arbeitseinsatz, namentlich Kranwagen: bis höchstens 3 t.

Art. 90 Abs. 4

Aufgehoben

П

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr